

Sportstättenbenutzungsordnung der Großen Kreisstadt Döbeln

Herausgeber:

**Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister
Sachgebiet Sport**

1. Allgemeines

Die städtischen Sportstätten stehen in erster Linie den Schulen zur Verfügung. In der übrigen Zeit werden sie den gemeinnützigen, anerkannten Sportorganisationen zur Ausübung des Sportes überlassen.

2. Nutzung der Sportstätten

Über die Zuweisung der einzelnen Sportstätten entscheidet der Ausschuss für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften bzw. das Sachgebiet Sport. Entsprechende Anträge sind an das Sachgebiet Sport der Großen Kreisstadt Döbeln zu richten. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung besteht nicht. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung bisher bewilligter Übungszeiten. Die zugeteilten Übungszeiten sind einzuhalten, nur zu diesen Zeiten ist die Benutzung der Sportstätte gestattet. Wird die Sportstätte an einem Abend von mehreren Gruppen/Vereinen benutzt, so ist der nachfolgenden Gruppe ein pünktlicher Beginn zu ermöglichen. Wird die Sportstätte zur gleichen Zeit von mehreren Gruppen/Vereinen genutzt, so haben sich die Übungsleiter/Verantwortlichen einvernehmlich über die Nutzung der Nebenräume und Geräte zu einigen. Sollte eine Gruppe/ein Verein im Einzelfall zu der festgesetzten Zeit nicht kommen, ist dieses dem Sachgebiet Sport rechtzeitig vorher mitzuteilen.

Der Übungs- und/oder Lehrbetrieb ist in der Regel 22.00 Uhr einzustellen. Die Nutzung der Sportstätte über 22.00 Uhr hinaus regelt das Sachgebiet Sport.

Eine halbe Stunde nach Beendigung des Übungs- und/oder Lehrbetriebes ist die Sportstätte zu verlassen.

Für die Nutzung der Sportstätte an Wochenenden (Meisterspiele, Turniere, Lehrgänge usw.) müssen rechtzeitig vorher schriftliche Anträge an das Sachgebiet Sport gestellt werden.

Abmachungen mit dem Hallenwart haben keine Gültigkeit.

Weiter ist erforderlich, bei Spielen gegen vereinsfremde Mannschaften während der zugewiesenen Übungszeit innerhalb einer Woche, mindestens eine Woche vorher, das Sachgebiet Sport davon in Kenntnis zu setzen.

Bei Veranstaltungen an Wochenenden sind durch einen Ordnungsdienst des Nutzers der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu gewährleisten.

3. Einschränkungen der Nutzung

Über die Einschränkungen in der Nutzung der Sportstätte entscheidet ggf. das Sachgebiet Sport. Diese getroffenen Regelungen sind in jedem Fall einzuhalten.

Sofern die Stadt Döbeln die Sportstätte im Einzelfall für eigene Zwecke oder aus sonstigen wichtigen Gründen benötigt, teilt sie dieses dem Nutzer rechtzeitig mit und bietet ihm nach Möglichkeit eine Ausweichsportstätte an.

4. Schlüssel

Dem Nutzer (Verein) werden ,Schlüssel für den Zugang zur Sportstätte, zu den Nebenräumen und Geräten ausgehändigt. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass eine missbräuchliche Benutzung der Sportgeräte ausgeschlossen ist.

Für die Stadtsporthalle am Lessing – Gymnasium sowie die Sporthalle Burgstraße wird keine Schlüsselgewalt eingeführt.

5. Behandlung der Anlagen und Geräte

Die Sportstätten, Nebenräume und die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Die Geräte und sonstigen Einrichtungen, einschließlich der Kleingeräte der Schulen, dürfen nur sachgemäß verwendet werden. Die Gruppen und Vereine dürfen nur Geräte benutzen, an denen der Übungsleiter bzw. der Verantwortliche ausgebildet bzw. mit deren Umgang er vertraut ist. Alle Geräte sind nach dem Gebrauch an den vorgesehenen Standort zu schaffen. Die Übungsleiter/Verantwortlichen haben sich ständig vom Zustand der Geräte zu überzeugen; Mängel oder Verluste sind in das ausliegende Kontrollbuch einzutragen. Die Sporthallen dürfen nur in ordnungsgemäßer Sportbekleidung (saubere und abriebfeste Turnschuhe) betreten werden. Offenes Feuer ist verboten.

6. Übungsleiter/Verantwortliche

Die Vereine/Gruppen dürfen die Sportstätte nur betreten und nutzen, wenn ein Übungsleiter/Verantwortlicher anwesend ist.

Der Übungsleiter/Verantwortliche hat folgende Verpflichtungen:

- für die Einhaltung der Benutzungsordnung und ergänzende Hinweise zu sorgen
- den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen und Geräte zu Beginn der Übungszeit zu prüfen
- dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden
- für die ordnungsgemäße Eintragung in das Kontrollbuch zu sorgen

- dass die Fenster und Türen der gesamten Sportstätte verschlossen sind
- dass das Licht ausgeschaltet und das Wasser abgestellt ist
- dass die Anweisungen des Merkblattes „Heizung“ ggf. durchgeführt sind
- dass die Sportstätte ordnungsgemäß (Abfälle, Leergut, Papier u. a. sind in die dafür vorgesehenen Behälter abzulegen) verlassen wird.

7. Kontrollbuch

Aus versicherungstechnischen Gründen ist für die Benutzung der Sportstätte ein Kontrollbuch zu führen. Das Kontrollbuch liegt in der Sportstätte aus. Die Eintragungen sind nur durch den Übungsleiter/Verantwortlichen vorzunehmen. In das Kontrollbuch sind einzutragen:

- Datum und Uhrzeit der Eintragung
- Verein/Gruppe/Nutzer
- Anzahl der tatsächlich teilnehmenden Gruppenmitglieder
- Bestätigung der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Anlagen und Geräte
- vor Beginn der Nutzung festgestellte Schäden (Mängel), Verluste und Unfälle
- Name und Unterschrift der Übungsleiters/Verantwortlichen

8. Meldung von Schäden und Unfällen

Schäden und Unfälle, die während der Nutzung oder durch die Nutzung entstehen, sind durch den Übungsleiter/Verantwortlichen in das ausliegende Kontrollbuch einzutragen. Zusätzlich sind während der Nutzung auftretende Schäden und Unfälle dem Sachgebiet Sport unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – durch den Nutzer schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind dem SG Sport fernmündlich anzuzeigen.

9. Energieeinsparung

Auf einen sparsamen Verbrauch von Strom, Wasser und, sofern möglich Heizungsenergie ist durch den Übungsleiter/Verantwortlichen zu achten. Die in der Sportstätte auszuhängenden Hinweise und Merkblätter zu Energieeinsparungen sind zu beachten.

10. Verhalten bei Feuer und „Katastrophenfällen“

Der Übungsleiter/verantwortliche hat sich mit dem Gebrauch des in der Sportstätte befindlichen Feuerlöschers vertraut zu machen. Bei Auftritt eines Feuers oder sonstiger „Katastrophen“ ist umgehend die Feuerwehrzentrale Döbeln (Telefon 112) zu benachrichtigen. Von dort werden dann die notwendigen Schritte veranlasst.

11. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren, Ausschank von Getränken

Die wirtschaftliche Werbung, der Verkauf von Waren, der Ausschank von Getränken sind nur mit schriftlicher, vorher einzuholender Genehmigung des Sachgebietes Sport zulässig. Sofern ein Verkauf oder Ausschank stattfinden soll, ist darüber hinaus die Genehmigung des Ordnungsamtes einzuholen.

12. Alkohol- und Rauchverbot

In den städtischen Sporthallen besteht ein Alkohol- und Rauchverbot. Ausnahmen sind entsprechend Pkt. 11 zu beantragen. Unter Alkoholeinfluss stehende Personen dürfen die Sportstätte nicht betreten. Während der Übungszeiten bzw. Veranstaltungen sind unter Alkoholeinfluss stehende Personen vom Übungsleiter/Verantwortlichen aus der Sportstätte zu weisen.

13. Sonstiges

Zweiräder – dürfen nur außerhalb der Sporthallen und an den dafür vorgesehenen Standflächen abgestellt werden.

Beleuchtungsanlagen und technische Einrichtungen – dürfen nur vom Übungsleiter/Verantwortlichen bedient werden.

Heizungsanlagen – eine Regulierung ist grundsätzlich nicht gestattet. Nur dort, wo aus technischen Gründen nach Abschluss der letzten Übungszeit eine Regulierung notwendig ist, hat der Übungsleiter/Verantwortliche diese entsprechend dem aushängenden Merkblatt durchzuführen.

Rot-Kreuz-Kasten – der Verbrauch von größeren Materialmengen aus dem Rot-Kreuz-Kasten ist dem Sachgebiet Sport umgehend mitzuteilen, damit von dort eine Ergänzung der verbrauchten Materialien veranlasst werden kann.

Leihweise Entnahme von Geräten – ist nur mit vorheriger Genehmigung durch das Sachgebiet Sport gestattet.

Telefon – sofern in der Sportstätte ein Telefon vorhanden ist, darf dieses nur durch den Übungsleiter/Verantwortlichen oder einen Vertreter und nur in Notfällen (Unfälle, Feuer, Katastrophen u. ä.) benutzt werden.

Verhalten bei auftretenden Schwierigkeiten und Problemen – diese sind umgehend dem Sachgebiet Sport zu melden. Eine Aussprache mit den Beteiligten erfolgt durch die Verwaltung ggf. wird eine Entscheidung des Ausschusses für Kultur, Sport und Städtepartnerschaften herbeigeführt.

14. Haftung

Die Nutzer haften für alle Schäden, die an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Die Nutzer sind verpflichtet, für die sichere Aufbewahrung der Wertsachen seiner Mitglieder, Beauftragten und anderer Personen selbst zu sorgen. Für Schäden und Diebstahl am Eigentum des Nutzers oder seiner Bediensteten, Besucher, Beauftragten oder Mitglieder haftet die Stadt Döbeln nicht. Auch können bei Ausfall der Heizung, des Lichtes und des Wassers keine Ansprüche gegen die Stadt Döbeln geltend gemacht werden. Gleiches gilt für auftretende Schäden wegen Schnee- oder Eisglätte auf den Zugangswegen zu der Sportstätte.

15. Einhaltung der Benutzungsordnung

Die Übungsleiter/Verantwortlichen haben für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Bei festgestellten Verstößen gegen die Benutzungsordnung können die zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung Döbeln unmittelbar einschreiten. Ihren Anordnungen und Wünschen ist umgehend Folge zu leisten. Sie haben das Recht, Personen und Gruppen ohne Ansehen der Person aus der Halle zu verweisen.

Bei wiederholt festgestellten Verstößen ist die Stadt Döbeln berechtigt, die erteilten Nutzungsgenehmigungen zu entziehen.

16. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.1991 in Kraft.

Weitere Informationen:

**Stadtverwaltung Döbeln
Büro des Oberbürgermeisters
Sachgebiet Sport
Obermarkt 1
04720 Döbeln**

**Herr Michael Thüerer
Telefon 03431 / 579 261, Fax. 03431 / 579 298, E- Mail: michael.thuerer@doebeln.de**

**Frau Ute Pohl
Telefon 03431 / 579 260, E – Mail: ute.pohl@doebeln.de**